



Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bettwiesen

Gemeindeordnung

Politische Gemeinde Bettwiesen

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze und Aufgaben	Seite	3
II. Die Organisation der Gemeinde und die politischen Rechte	Seite	3
III. Die Gemeindeversammlung	Seite	4
IV. Der Gemeinderat	Seite	6
V. Der Gemeindepräsident	Seite	8
VI. Die Verwaltung	Seite	8
VII. Das Wahlbüro	Seite	9
VIII. Die Rechnungsprüfungskommission	Seite	9
IX. Rechtsmittel	Seite	10
X. Übergangs- und Schlussbestimmungen	Seite	10

Hinweis zur Schreibform

Im nachfolgenden Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

I. Grundsätze und Aufgaben

§ 01

Stellung,
Autonomie

Die Politische Gemeinde Bettwiesen, nachfolgend Gemeinde genannt, ist eine selbständige Körperschaft gemäss der Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.

§ 02

Aufgaben

¹ Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohner.

² Die Gemeinde erfüllt die örtlichen Aufgaben selbständig, führt ihren Finanzhaushalt, wählt ihre Behörden und erfüllt die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

³ Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

§ 03

Steuerhoheit,
Abgaben

¹ Die Gemeinde erhebt Steuern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Veranlagung und den Bezug der Steuern bestimmt das Gesetz.

² Die Gemeinde kann für Leistungen, die sie Einzelnen erbringt, weitere Abgaben und Gebühren erheben.

II. Die Organisation der Gemeinde und die politischen Rechte

§ 04

Grundsatz

Oberstes Organ der Gemeinde bildet die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner. Sie übt ihre Rechte in der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht die Urnenabstimmung oder die Urnenwahl vorgeschrieben ist.

§ 05

Stimm- und
Wahlrecht

Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts regelt das Gesetz.

§ 06

Organisation

Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten als oberstes Organ
2. der Gemeinderat
3. der Gemeindepräsident als Vorsitzender des Gemeinderates
4. das Wahlbüro
5. die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis
6. die Rechnungsprüfungskommission
7. die Gemeindeverwaltung

§ 07

Amts-dauer

Die Amtsdauer aller gewählten Organe und Personen beträgt 4 Jahre.

§ 08

Publikationsorgane,
Amtsgeheimnis

¹ Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt.

² Behörden, Kommissionsmitglieder und Funktionäre sind im Rahmen des Gesetzes an das Amtsgeheimnis gebunden.

III. Die Gemeindeversammlung / Urnenwahl und -abstimmung

§ 09

Einberufung

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde versammelt sich:

1. bis Ende Dezember zur Budgetgemeinde
2. bis Ende Juni zur Rechnungsgemeinde
3. auf Anordnung des Gemeinderates
4. auf Verlangen von mindestens 20% der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.

§ 10

Frist

¹ Die Stimmberechtigten werden mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit der Zustellung der Stimmrechtsausweise zur Gemeindeversammlung eingeladen.

² Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Anträge der Gemeindebehörde bekanntzugeben.

§ 11

Ordnung

Die Versammlung wird vom Gemeindepräsident oder dessen Stellvertreter geleitet. Dieser wacht über Ruhe und Ordnung in der Versammlung und über die ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung. Teilnehmende, welche beharrlich die Ruhe stören, sind wegzuweisen. Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung, in der die Ruhe nicht hergestellt werden kann, zu unterbrechen oder aufzulösen. Die Fehlbaren werden, wenn ein Vergehen vorliegt, der Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung überwiesen.

§ 12

Eröffnung

Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmzähler gewählt.

Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen

1. die Einladung zur Versammlung
2. die Stimmberechtigung von Teilnehmenden
3. die Traktandenliste

§ 13

Traktanden

Die Gemeindeversammlung kann mit Ausnahme von § 14 nur Traktanden behandeln, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Anträge ausserhalb der Traktandenliste	<p>§ 14</p>	<p>¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. ² Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. ³ In der Regel sind solche Anträge innert Jahresfrist der Abstimmung zu unterbreiten.</p>
Botschaft	<p>§ 15</p>	<p>Alle Geschäfte sind der Gemeindeversammlung mit einem mündlichen Bericht oder einer Botschaft mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen. Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Versammlungen einberufen.</p>
Abstimmungen	<p>§ 16</p>	<p>¹ Abstimmungen an Gemeindeversammlungen erfolgen offen, wenn nicht das Gesetz oder ein Reglement der Gemeinde die geheime Abstimmung vorschreibt. ² Eine geheime Abstimmung ist zudem durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden einem solchen Antrag zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden. ³ Für die Feststellung der Ergebnisse ist das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht massgebend. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.</p>
Protokoll	<p>§ 17</p>	<p>Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze und sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Tonaufnahmen zum Zweck der Protokollführung sind erlaubt. Es ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>
Befugnisse der Gemeindeversammlung	<p>§ 18</p>	<p>Nebst ihren Pflichten in Gesetz und Verfassung nimmt die Gemeindeversammlung folgende Befugnisse wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung der Versammlungsprotokolle. 2. Genehmigung des Budgets und des Steuerfusseses. 3. Genehmigung der Jahresrechnung. 4. Genehmigung und Änderung von Reglementen. 5. Genehmigung von Beiträgen, Gebühren und Tarifen, soweit sie nicht in der Kompetenz des Gemeinderates liegen. 6. Bewilligung von Krediten, die die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen. 7. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, die den Kompetenzbereich des Gemeinderates für einmalige Ausgaben überschreiten. 8. Änderungen der Gebietseinteilung unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates. 9. Entscheidungen über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind. 10. Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

11. Beschluss über den Beitritt zu Gemeindezweckverbänden.
12. An- und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschritten wird. Vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen im Rahmen des Landkreditkontos.
13. Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren.

§ 18a

Urnenwahl /
Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten stimmen über / wählen an der Urne:

1. den Gemeindepräsidenten
2. die übrigen Mitglieder des Gemeinderates
3. die Rechnungsprüfungskommission
4. die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros, soweit sie dem Wahlbüro nicht von Amtes wegen angehören.

IV. Der Gemeinderat

§ 19

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzender und vier weiteren Mitgliedern.

§ 20

Aufgaben allgemein

Dem Gemeinderat obliegen die Vorbereitung der Gemeindeversammlung, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden, sowie die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

§ 21

Zuständigkeit

Nebst den in § 20 erwähnten allgemeinen Aufgaben hat der Gemeinderat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Einberufung der Gemeindeversammlung.
2. Vorbereitung der Traktanden.
3. Prüfung und Vorlage der Jahresrechnung der Gemeinde.
4. Vorlage des Budgets und des Steuerfusses
5. Verwaltung des Gemeindevermögens
6. Prüfung und Vorberatung von Bürgerrechtsgesuchen.
7. Aufsicht über das Bestattungswesen.
8. Aufsicht über den Feuer- und Zivilschutz, die Werk- und Unterhaltskommissionen, Handhabung der Flur- und Gesundheitspolizei.
9. Aufsicht über den Datenschutz.
10. Verteilung von militärischen Einquartierungen und Ausführungen von Militärrequisitionen.
11. Überwachung des Niederlassungs- und Aufenthaltswesens.
12. Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen.
13. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde.
14. Erstellung von Pflichtenheften für die Gemeindeangestellten
15. Massnahmen zur Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften und Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse gemäss den Vorschriften des Bundes und des Kantons.
16. Erteilung von Patenten und Bewilligungen gemäss dem Gastgewerbegesetz.

17. Erteilung von Baubewilligungen
18. Behandlung aller hier nicht speziell genannten Geschäfte die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen
19. Beschluss über Grenzbereinigungen
20. Festlegung von folgenden Gebühren und Tarifen:
 - Wiederkehrende Abwassergebühren
 - Kanzleigeühren
 - Flurstrassenunterhaltsbeiträge
 - Abfallgebühren
 - Strom- und Wassertarife

§ 22

Finanzkompetenz

¹ Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis zu 100'000 Franken und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 8'000 Franken.

² Der Gemeinderat beschliesst über Kauf, Verkauf, Tausch oder Vergabe im Baurecht von Liegenschaften und Grundstücken im Rahmen des Reglements über das Landkreditkonto sowie ausserhalb des Reglements über den Landkredit bis zu einem Preis von max. 1'000'000 Franken.

³ Ist die Gemeinde einem Zweckverband beigetreten, richten sich die Finanzkompetenzen des Gemeinderates nach den Bestimmungen des vom Regierungsrat genehmigten Verbandsreglementes.

§ 23

Sitzungen

¹ Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Gemeindepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens zwei Mitglieder können eine Sitzung verlangen.

² Zu beschlussfähigen Sitzungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Das Mehr der Anwesenden entscheidet, bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

§ 24

Dringende Geschäfte

Über dringende Geschäfte, welche sofort erledigt werden müssen, entscheidet der Gemeindepräsident. Er orientiert den Gemeinderat darüber an der nächsten Sitzung.

§ 25

Ausstand

Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach Gesetz den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder erhebliches mittelbares Interesse haben.

§ 26

Protokoll

Die Verhandlungen des Gemeinderates werden protokolliert, in der Regel vom Gemeindeschreiber.

§ 27

Wahlen durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat wählt auf die Dauer von vier Jahren (Amtsperiode) und konstituiert sich selbst:

1. Vizegemeindepräsident

2. Selbständige Gemeindefunktionäre ausserhalb der Verwaltung
3. Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen
4. Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen

§ 28

Rücktritte

Mitglieder des Gemeinderates, welche sich nicht mehr der ordentlichen Wiederwahl stellen, haben dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich mitzuteilen. Über Rücktrittsgesuche während der Amtsdauer entscheidet der Gemeinderat.

§ 29

Vollzugsübertragung

Der Gemeinderat kann bestimmte Geschäfte an Kommissionen, Funktionäre oder der Verwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 30

Ampflichtverletzung

Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.

V. Der Gemeindepräsident

§ 31

Einzelbehörde

¹ Der Gemeindepräsident entscheidet als Einzelbehörde selbständig in Vollzugs- und Verwaltungsangelegenheiten von untergeordneter Bedeutung.

² Er beschliesst unter Orientierung des Gemeinderates über neue, einmalige Ausgaben bis zu 2'000 Franken und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 500 Franken.

Er bereitet die Gemeindeversammlungen sowie die Gemeinderatssitzungen vor und leitet sie. Im Verhinderungsfall amtiert der Stellvertreter.

³ Der Gemeindepräsident unterzeichnet alle Weisungen namens der Gemeinde des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber und ist befugt, Geschäfte formeller Art oder von ungeordneter Bedeutung durch eine Präsidialverfügung zu erledigen.

⁴ Er ist verantwortlich für eine angemessene Information der Stimmbürger.

VI. Die Verwaltung

§ 32

Aufgaben und Befugnisse

Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglemente, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

§ 33

Anstellungsbedingungen

Der Gemeinderat regelt die Anstellungsbedingungen und legt jährlich

das Gesamtbudget für die Besoldung des Gemeindepersonals fest.

VII. Das Wahlbüro

§ 34

Urnenwahlen und -
abstimmungen

¹ Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen, Bezirks- und Kreiswahlen finden an der Urne statt.

² Die Urnenöffnungszeiten und die Urnenstandorte regelt der Gemeinderat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 35

Wahlbüro

¹ Das Wahlbüro besteht aus:

1. dem Gemeindepräsident als Präsident
2. dem Gemeindeschreiber als Aktuar
3. zwei Urnenoffizianten bzw. zwei Suppleanten

² Den Einsatz des Wahlbüros an Urnenabstimmungen und Gemeindeversammlungen bestimmt der Gemeindepräsident.

VIII. Die Rechnungsprüfungskommission

§ 36

Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Suppleanten. Sie konstituiert sich selbst.

² Die Rechnungsprüfungskommission wird bei ihrer Aufgabe durch eine aussenstehende Revisionsstelle unterstützt. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache vom Gemeinderat erteilt.

§ 37

Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen der von Gemeinderat und Gemeindeversammlung bewilligten Kredite. Sie ist berechtigt, sich alle dazu erforderlichen Akten, Bücher und Protokolle vorlegen zu lassen und darüber zu berichten. Sie hat auch den Bestand der Wertschriften sowie den Zustand des Mobiliars und des Gemeindearchivs zu überprüfen.

§ 38

Berichterstattung

¹ Die Revisionsstelle erstattet dem Gemeinderat alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen.

² Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind den betroffenen Stellen direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind dem Gemeinderat zu unterbreiten.

³ Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die Rechnungsprüfungskommission schriftlich einen Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.

IX. Rechtsmittel

§ 39

Rekurs

¹ Gegen Entscheide des Gemeindepräsidenten oder einer anderen Gemeindeinstanz mit Entscheidungsbefugnis kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert zwanzig Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Rekurs erheben, sofern das Gesetz nicht ein anderes Verfahren vorsieht.

² Im Übrigen richten sich die Rechtsmittel nach dem kantonalen Recht, insbesondere nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, dem Gesetz über die Gemeinden sowie dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht.

§ 40

Rekurs bei Wahlen und Abstimmungen

Auf Rekurse gegen die Durchführung und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 41

Inkraftsetzung

¹ Die Gemeindeordnung wird nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

² Sie ersetzt alle bisherigen Gemeindeordnungen.

§ 42

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung kann jederzeit mit der Mehrheit der Stimmenden Änderungen der Gemeindeordnung beschliessen.

Die vorliegende Gemeindeordnung wurde an der Versammlung der Politischen Gemeinde Bettwiesen vom **XX.XX.XXXX** genehmigt.

Politische Gemeinde Bettwiesen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Patrick Marcolin

Corinne Oertig

Die vorliegende Gemeindeordnung wurde vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt mit:

RRB-Nr.X

am:

XX.XX.XXX